

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Zweite erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ mit geändertem Geltungsbereich gem. § 4a (3) Satz 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 beschlossen, die **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“** gem. § 4a (3) Satz 1 BauGB zum zweiten Mal erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Aktualisierung der Festsetzungen bei Erhalt der Art der baulichen Nutzung als „nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Nammen, Flur 3 und Gemarkung Wülpeke, Flur 1.

„Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz:

1. nimmt die Stellungnahmen und Hinweise aus der erneuten öffentlichen Auslegung zur Kenntnis (Anlage 1), und
2. beschließt den Entwurf mit geändertem Geltungsbereich gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zum zweiten Mal erneut öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Bezirksausschuss V von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Stellungnahmen sind dabei gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abzugeben.

Beschluss: Einstimmig“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „145/2023“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

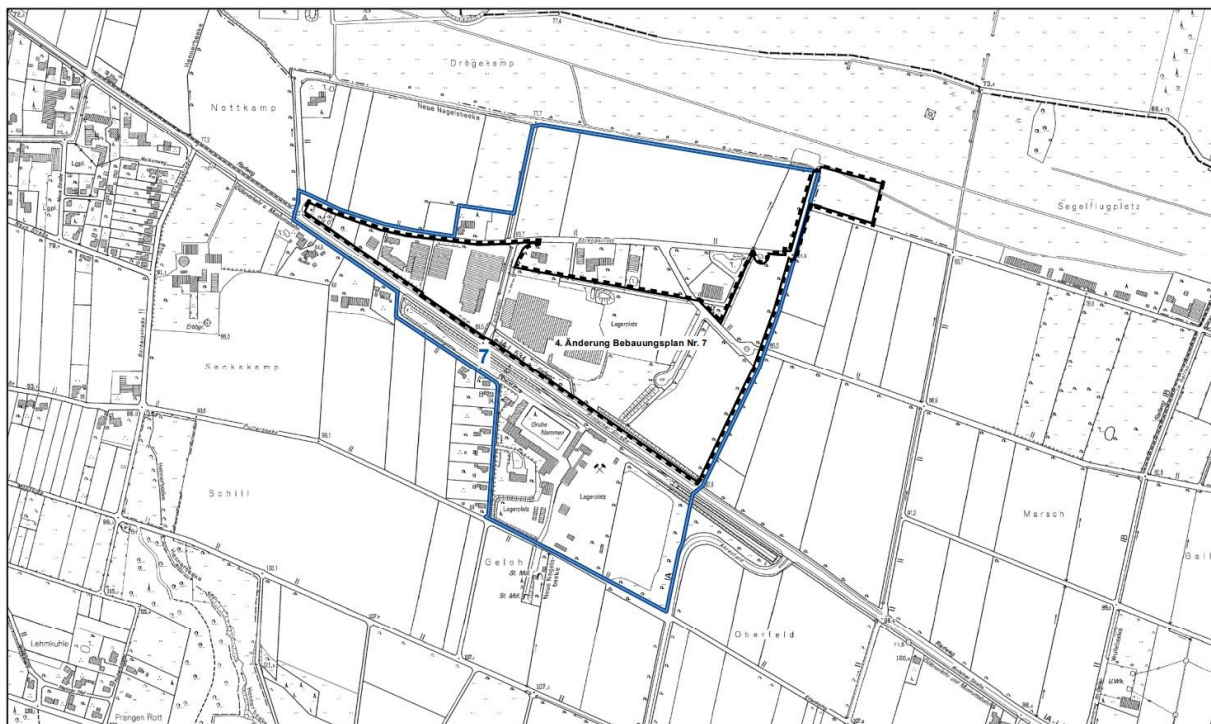


Abbildung: Alter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ und der 4. Änderung (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

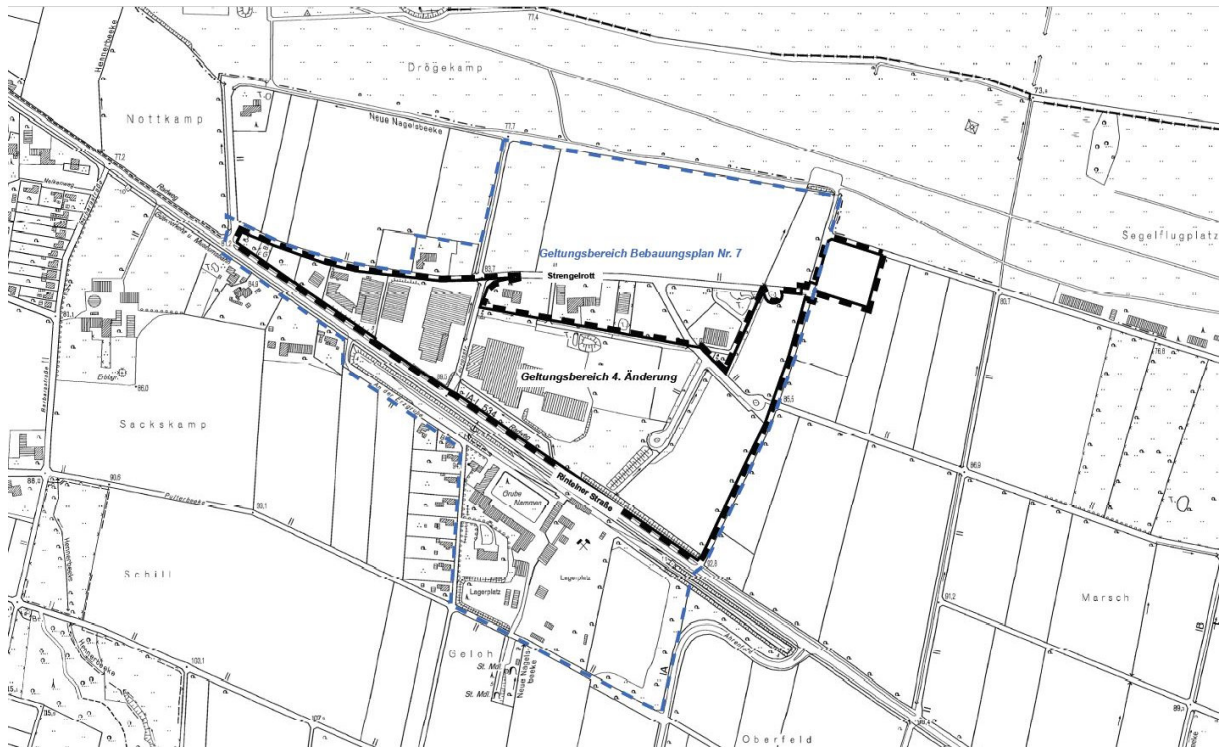


Abbildung: Neuer Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ und der 4. Änderung (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Die zweite erneute öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 4a (3) BauGB verkürzt vom **17.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023**.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 05.06.2023 zur Durchführung der zweiten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 05.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 05.07.2023

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann